

## 1. Änderung der Satzung des Schulverbandes Büchen vom 27.12.2022

Aufgrund des § 56 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz und des § 5 Abs. 3 und 6 und § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Büchen vom 04.05.2023 folgende Änderungssatzung erlassen:

### Artikel I

1. Der § 7 erhält folgende Fassung:

#### § 7

#### Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Dazu gehören:

1. Repräsentation des Verbandes (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 10 GO),
2. Unterrichtung der Einwohner/innen der Verbandsmitglieder über allgemein bedeutsame Angelegenheiten des Schulverbandes (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 16a GO),
3. Einberufung, Leitung und Unterrichtung der Verbandsversammlung (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. §§ 27,34 und 37 GO),
4. Dienstvorgesetzter der Beschäftigten (§ 12 Abs. 3 GkZ i.V.m. § 55 Abs. 1 S. 3 GO),
5. Eilentscheidungsrecht (§ 12 Abs. 3 GkZ i.V.m. § 55 Abs. 4 GO).

(2) Sie oder er entscheidet ferner über:

1. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigt,
2. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500 € nicht übersteigt,
3. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,
4. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000 €
5. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 500 € nicht übersteigt,
6. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 €,
7. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000 €.

(3) Die Geschäftsordnung trifft Bestimmungen über die ausreichende und rechtzeitige Unterrichtung der Verbandsversammlung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher.

2. Der § 10 erhält folgende Fassung:

**§ 10**  
**Verbandsverwaltung**

- (1) Der Schulverband Büchen hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden gem. § 2 Abs. 3 GkZ durch das Amt Büchen wahrgenommen.
- (2) Zur Deckung der Kosten, die durch die Verwaltungs- und Kassengeschäfte entstehen, erhält das Amt Büchen vom Schulverband Büchen einen Verwaltungskostenbeitrag. Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt 3% der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gem. § 3 GemHVO-Doppik abzgl. des Ansatzes über den Verwaltungskostenbeitrag.

**Artikel II**

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Verbandssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Büchen, den 04.05.2023



  
Schulverband Büchen  
Der Verbandsvorsteher